

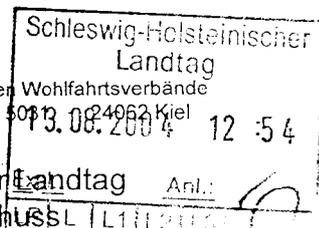


SCHLESWIG - HOLSTEIN e.V.

Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V. Postfach 50113, 24062 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel



24106 Kiel, 12.08.04
Holtener St. 340

Telefon: (0431) 33 60 75 und 33 60 26
Telefax: (0431) 33 71 30
E-Mail:
LAG.FREIE-WOHLFAHRT-SH@t-online.de

Bankkonto:
Ev. Darlehns Genossenschaft e.G.
Konto-Nr.: 00 120 17
Bankleitzahl: 210 602 37

Entwurf eines Gesetzes über in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien und Sportwetten

Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/3342

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 4809

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Schwalm,

wir nehmen Bezug auf den uns zugesandten Entwurf eines Gesetzes über in öffentlicher Trägerschaft veranstaltete Lotterien und Sportwetten (Drucksache 15/3342) und geben dazu folgende Stellungnahme ab:

1. Die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände (LAG) begrüßt grundsätzlich die Absicht der Landesregierung, für die Veranstaltung von staatlichen Lotterien und Sportwetten eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Vor dem Hintergrund einer jahrzehntelangen Förderpraxis des Landes sowie der gesellschaftlichen Bedeutung der freien Wohlfahrtspflege ist es aus unserer Sicht aber unabdingbar, dass die Wohlfahrtsverbände in dem Gesetz explizit und gleichrangig als Destinatäre benannt werden und wie bisher direkt an den Ausschüttungen aus den Lotterien „Spiel 77“ und „Losbrief“ partizipieren.

Die Förderung der Wohlfahrtspflege durch die Lotteriemittel hat dazu beigetragen, zahlreiche soziale Dienste und Projekte der LAG-Mitgliedsverbände in Schleswig-Holstein zu erhalten und weiterzuentwickeln. Diese Beiträge der freien Wohlfahrtspflege zu einer aktiven Bürgergesellschaft und zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements sind für die Gemeinwesen von zentraler Bedeutung und dürfen nicht in Frage gestellt werden.

Sie stellen insgesamt ein zentrales Element des Sozialkapitals in unserer Gesellschaft dar, das auch vor dem Hintergrund der schwierigen finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte zunehmende Relevanz unter sozialen wie ökonomischen Gesichtspunkten erhält.

2. Bereits in den vergangenen Jahren hat es angesichts der restriktiven Haushaltspolitik des Landes, der Landkreise und der Städte und Gemeinden erhebliche Reduzierungen und Streichungen der öffentlichen Mittel für soziale und gemeinnützige Aufgaben gegeben. Die in der LAG zusammengeschlossenen Verbände haben mit großen Anstrengungen und einschneidenden Maßnahmen bereits ihren Beitrag zum Konsolidierungskurs des Landeshaushaltes geleistet. Auch die LAG selbst ist von den Streichungen betroffen und muss ihre Arbeit seit 2004 ohne jede finanzielle Förderung durch das Land fortsetzen. Weitere Einschnitte durch den Fortfall der den Spitzenverbänden bisher gewährten Lotteriemittel können die Trägerverbände nicht ohne nachhaltigen Schaden und den entsprechenden Auswirkungen auf die Gemeinwesen verkraften.

3. Wir fordern daher eine Beibehaltung der bisher praktizierten Förderung der freien Wohlfahrtspflege aus den Einnahmen der Lotterien und ein entsprechende Verankerung in dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Konkret schlagen wir folgende Änderungen der §§ 8 und 9 des Entwurfes vor:

§ 8

Ziffer 3 b)

6% mindestens jedoch 4,1 Mio. Euro zur Förderung sozialer Maßnahmen im Bereich der Sozial- und Wohlfahrtspflege

§ 9 Sport und Sozialförderung

(4) Von dem in § 8 (3) b genannten Betrag sind durch das für Soziales zuständige Ministerium 90% der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V. zur Förderung sozialer, gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke zuzuwenden. Weitere 10% stehen für die Förderung außerhalb der Verbände zur Verfügung. Über die Verwendung dieser Mittel befinden die zuständigen Ministerien.

(5) Ziel der Förderung sozialer Maßnahmen ist es,

1. die Arbeit der Sozialorganisationen und –verbände zu sichern und sie in die Lage zu versetzen, ihre sozialen, gemeinnützigen und mildtätigen Aktivitäten landesweit zu gewährleisten.

2. Die Zuwendungen an die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sind insbesondere bestimmt für die Arbeit der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zur Unterstützung und Förderung ihrer landesweiten, flächendeckenden Aktivitäten und Strukturen.

4. Vor dem Hintergrund der bereits umgesetzten bzw. geplanten Veränderungen in den gesetzlichen sozialen Sicherungssystemen sind die vielfältigen ehren- und hauptamtlichen Aktivitäten, Projekte und Initiativen der Freien Wohlfahrtspflege in besonderem Maße unentbehrlich und werden vom Gesetzgeber, wie SGB XII §5 betont, durch eine Zusammenarbeit der Länder und der freien Wohlfahrtspflege gefordert.

Zur Aufrechterhaltung der Spitzenverbandsfunktion werden dafür vom Land Schleswig-Holstein im Haushalt Globalmittel unter der Titelgruppe 62 bereitgestellt. Es bietet sich auch hier an, diese Position über eine entsprechende prozentuale Zuordnung zumindest in Höhe des Haushaltstitels aus dem Jahre 2003 über die Verwendung der Konzessionsabgaben grundsätzlich neu und verbindlich zu regeln.

Mit einer derartigen Ergänzung würde für die Freie Wohlfahrtspflege eine Sicherung gegenüber den Haushaltsgestaltungen des Landes erreicht und zugleich die Planungssicherheit für die zahlreichen ehrenamtlichen Projekte der Verbände erhöht.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Andresen
Vorsitzender